



# **SATZUNG**

## **FÖRDERVEREIN HAUS DER MUSIK**

Urschrift Gründungsversammlung vom 26. April 2010

## **§ 1** **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Haus der Musik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Meschede.

## **§ 2** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3** **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die **Förderung zur Einrichtung und Unterhaltung des Hauses der Musik für die Freienohler Musikvereine**; für das Tambourcorps der Kolpingfamilie Freienohl und für den Musikverein Freienohl e.V.. Durch die Förderung des Musikhauses wird die musikalische Ausbildung von jugendlichen und erwachsenen Personen gewährleistet.

Um unnötigen Verwaltungsaufwand und Kosten zu sparen, sollen die rechtlichen Zahlungsverpflichtungen der beiden Vereine (Nutzungsentgelt, Nebenkosten) für das Haus der Musik vom Förderverein direkt an den Vermieter überwiesen werden.

## **§ 4** **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5** **Mittelverwendung**

Der Verein wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein nimmt keinen Einfluss auf die Führung oder Organisation der beiden Musikvereine. Allerdings kann er auf Antrag einen Verwendungsnachweis verlangen.

## **§ 6** **Verbot von Begünstigungen**

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch konfessionell neutral.

## **§ 7** **Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8** **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 9** **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Festgesetzte Beiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 10** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 11

### Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und der Beisitzer, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2.) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3.) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mind. 8 Tage vorher durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf den Internetvereinsseiten des Tambourcorps Freienohl ([www.tambourcorps-freienohl.de](http://www.tambourcorps-freienohl.de)) und/oder des Musikvereins Freienohl e.V. ([www.musikverein-freienohl.de](http://www.musikverein-freienohl.de)).
- 5.) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8.) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 9.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 10.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 13.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12** **Vorstand**

- 1.) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei erfolgen die Wahlen der/des 1. Vorsitzenden und des/der Schriftführers/in in geraden Kalenderjahren und die Wahlen der/des 2. Vorsitzenden und des/der Kassierers/in in ungeraden Kalenderjahren.
- 3.) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 4.) Wiederwahl ist zulässig.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wählt je ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand vom Tambourcorps der Kolpingfamilie Freienohl sowie aus dem geschäftsführenden Vorstand des Musikvereins Freienohl e. V. als stimmberechtigte Beisitzer.
- 6.) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 8.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
- 9.) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Über Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

## **§ 13** **Kassenprüfer**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
- 2.) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3.) Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- 5.) Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

**§ 14**  
**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins zu gleicher Hälfte

a) an das Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn e.V., speziell der Abteilung Kolpingfamilie Freienohl/Tambourcorps,

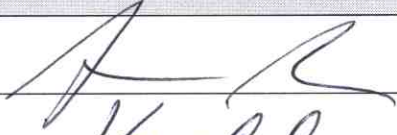
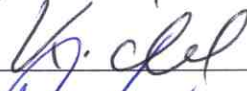

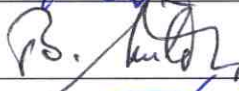


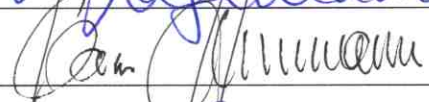
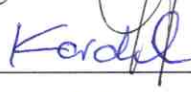


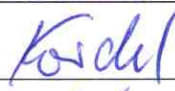

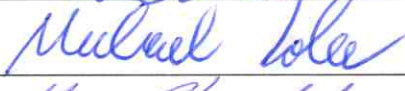

und

b) an den Musikverein Freienohl e. V. ,

die es nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen.

Meschede- Freienohl, 26.04.2010

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1.	Kornmehl, Michael	
2.	Kordel, Karl-Heinz	
3.	Pfitzner, Wilfried	
4.	Lübke, Bernd	
5.	Reule, Martin	
6.	Lagemann, Karina	
7.	Höhmann, Klaus	
8.	Kordel, Brigitte	
9.	Kordel, Kathy	
10.	Orn, Sabine	
11.	Kordel, Sascha	
12.	Neise, Ludger	
13.	Lorke, Michael	
14.	Kordel, Herbert	

15.	Hoffmann, Walter	Hoffmann
16.	Kordel, Yvonne	Kordel
17.	Risse, Benedikt	B. Risse
18.	Hubbe, Sarah	Hubbe
19.	Rockoll, Thomas	T. Rockoll
20.	Skimberg, Matthias	<del>M. Skimberg</del>
21.	Neise, Franz Josef	F. Neise
22.	Pfizner Reiner	R. Pfizner
23.	Hardekopf, Heribert	H. Hardekopf
24.		
25.		
26.		
27.		
28.		
29.		
30.		
31.		
32.		
33.		
34.		
35.		
36.		
37.		